

Der Vater und der Sohn

Es gibt zum Glück auch Geschichten, die gut ausgehen. Das Bozner Oberlandesgericht hat im Fall eines jungen Vaters aus dem Pustertal ein Präzedenzurteil gefällt – indem es ihm ein vollkommen paritätisches Umgangsrecht eingeräumt hat.

von Artur Oberhofer

Patrick Denicolò ist einfach nur glücklich. „Es war ein harter Kampf“, sagt der 31-Jährige aus Bruneck, „aber der Kampf hat sich gelohnt.“

Die „Tageszeitung“ hatte im Jänner dieses Jahres über den dramatischen Fall des Pusterers berichtet, der vom Jugendgericht praktisch über Nacht zu einem Besuchs- und Zahlvater degradiert worden war. Jetzt, ein knappes Jahr später, hat das Oberlandesgericht in Bozen im Fall Denicolò ein Urteil gefällt, das vielen Vätern

„Der Kampf hat sich gelohnt, und ich hoffe, dass diese Entscheidung des Gerichts auch anderen Vätern, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, Mut macht“

Mut machen wird.

Die Geschichte im Zeitraffer: Im August 2002 war Patrick Denicolò eine Liebesbeziehung eingegangen, im Februar 2004 kam der Sohn zur Welt. Im Februar 2007 zerbrach die Beziehung, doch die Eltern trafen nach dem Liebes-Aus zunächst eine vernünftige Entscheidung. Anstatt Anwälte zu füttern, wandten sie sich an den



Patrick Denicolò: Hat vor Gericht ein gleichberechtigtes Umgangsrecht erwirkt.

Sozialsprengel, wo sie an einer Mediation teilnahmen.

Im Rahmen dieser Mediation hatten sich die Eltern auf ein so genanntes Blockmodell verständigt. Das sah so aus, dass der Bub immer die halbe Woche bei der Mutter und die andere Hälfte bei dem Vater war.

Da der Vater somit direkten Unterhalt leistete, einigten sich die Eltern auf eine verhältnismäßig niedrige Unterhaltssumme: 190 Euro. Doch als Patrick Denicolò im Dezember 2008 eine neue Beziehung einging, begannen die Probleme.

Obwohl seine neue Freundin einen gleichaltrigen Sohn hatte, der sich mit seinem Sohn prächtig verstand, klinkte sich die Ex-Partnerin vom Besuchsmodell plötzlich aus – und marschierte vor das Jugendgericht.

Im Dezember 2009 entschied das Jugendgericht, dass der Vater den Sohn nur mehr jede zweite Woche sehen dürfe, und zwar von Freitag, 15.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr. Und der Unterhaltsbetrag wurde von 190 auf 300 Euro angehoben. Patrick Denicolò fühlte sich doppelt gelemmt: Um den Buben be-

treuen zu können, hatte er sich in seinem Job auf Teilzeit umstellen lassen. Und von den gut 1.000 Euro, die er verdiente, gingen 600 für die Miete auf. Nach Abzug des Unterhalts blieben ihm nur mehr 100 Euro. Damals sagte Patrick Denicolò gegenüber der „Tageszeitung“:

„Es mag vielleicht Männer geben, die froh sind, wenn sie nur Unterhalt zahlen und sich nicht zu viel um die Kinder kümmern müssen, aber ich will mich um meinen Sohn kümmern, ich will kein Besuchs- und Zahlvater sein, ich will für meinen Sohn da sein, deswegen werde ich gegen dieses Urteil kämpfen.“

Mit Erfolg. Denn ein Senat am Oberlandesgericht unter Vorsitz von Renzo Pacher, und mit Elsa Vesco – als berichterstattender Richter – hat jetzt entschieden, dass der Bub eine Woche beim Vater und eine Woche bei der Mutter verbringen kann. Und die Unterhaltssumme wurde von 300 auf 150 Euro reduziert.

Patrick Denicolò ist einfach nur glücklich. „Der Kampf“, so wiederholt er, „hat sich gelohnt, und ich hoffe, dass diese Entscheidung auch anderen Vätern, die in einer ähnlichen Situation stecken, Mut macht.“

„Urteil mit Signalwirkung“

Wie der Anwalt von Patrick Denicolò, der Vinschger Klaus Pirhofer, das Urteil kommentiert.

Tageszeitung: Herr Pirhofer, Sie haben Patrick Denicolò in diesem Verfahren vertreten. Überrascht über das Urteil?

Klaus Pirhofer: Ja, positiv überrascht, denn das Urteil ist ein klares Signal. Immerhin hat der höchste Gerichtshof im Land einen Meilenstein in Sachen Vater-Kind-Beziehung gesetzt. Denn dieses Urteil hält fest, dass auch ledige Väter, deren Fälle in die Zuständigkeit von Jugendgerichten fallen, ein Anrecht auf eine gleichwertige Vater-Kind-Beziehung haben.

Also ein Präzedenzurteil?

In jedem Fall! Im Urteil wird nämlich genau präzisiert, wie diese gleichwertige Vater-Kind-Beziehung konkret umgesetzt wird, und

zwar durch gleich lange Unterbringungszeiten bei beiden Eltern. Somit wird endlich der Widerspruch aufgegeben, der darin bestand, dass einerseits vom Vater eine aktive Vaterschaft gefordert wird, dann aber, wenn die Väter diese einfordern, wurde sie ihnen verwehrt. Das Urteil bekräftigt ein von mir seit Jahren eingefordertes Prinzip, das lautet: Wenn die konkreten Voraussetzungen bestehen – Teilzeitarbeit, räumliche Voraussetzungen und ein liebevoller Bezug zwischen Vater und Kind –, dann steht Vätern aufgrund des gemeinsamen Sorgerechtsgesetzes ein gleichwertiges Umgangsrecht mit den Kindern zu.

Das Urteil hat Signalwirkung?

Ich denke schon, und man kann einer großen Gesellschaftsplaage entgegenwirken. Durch die bisherige Trennungspraxis war es leider so, dass die Kinder ihre Väter teilweise ohne ganz verloren haben, und mit dem Modell der paritätisch-direkten Unterhaltsleistung, so wie es jetzt vom Oberlandesgericht angewandt worden ist, kommen wir endlich weg von einseitig überbelasteten Müttern und finanziell überbelasteten Vätern. Das Gericht hat im Fall meines Mandanten auch entschieden, dass er nur mehr ein absolutes Minimum an Unterhalt, 150 Euro, bezahlen muss. Logisch: Noch besser wäre es gewesen, wenn das Gericht auch diesen Minimalbe-



Anwalt Klaus Pirhofer: „Bin positiv überrascht“

trag gestrichen hätte, da der Vater ja gleichwertigen indirekten Unterhalt leistet und beide Elternteile mit der neuen Umgangsregelung nun dieselben beruflichen und einkommensmäßigen Situationen haben.

Interview: Artur Oberhofer